



Das Bürger- und Gemeindeneteiligungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern

Ausgangslage

- Zunehmende Abhängigkeit der Umsetzung der Energiewende von der Akzeptanz der Menschen in Mecklenburg-Vorpommern

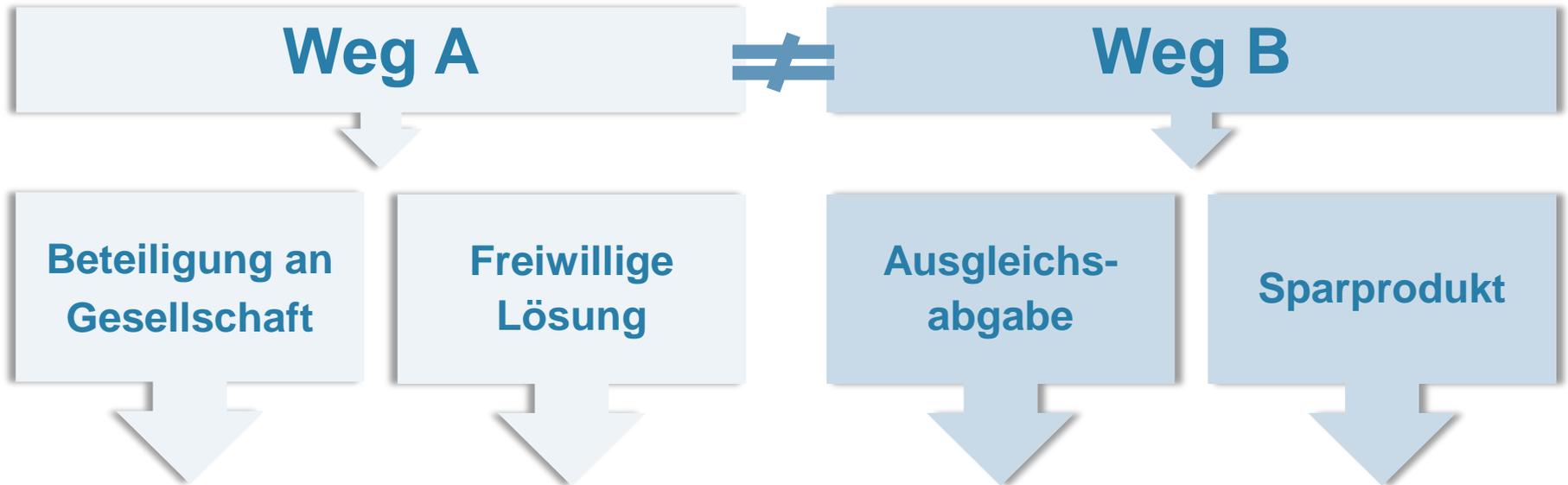
Regelung

- Inkrafttreten des Gesetzes am 28.05.2016
- Möglichkeit unterschiedlicher Beteiligungsformen
- Vorliegen einer Verfassungsbeschwerde beim Landesverfassungsgericht
- Beachtung der konkreten wirtschaftlichen Verhältnisse

Ziele

- Erhöhung der Akzeptanz und der regionalen Wertschöpfung

Ein Gesetz – Zwei Wege



Aktuelles Verfahren am Landesverfassungsgericht M-V

- Beschwerdeführerin ist Unternehmen der Windbranche
- Überprüfung der Rechtfertigung von Grundrechtseingriffen und der Gesetzgebungskompetenz des Landes M-V
- Bestätigung der Wirkungsweise des Gesetzes durch Einlegen einer Verfassungsbeschwerde
- Rechtskraft des Gesetzes
- Verfahrensdauer ungewiss

Bisheriges Unterbleiben einer gesetzlichen Offerte durch einen Vorhabenträger

- Vertrauensschutz bis zum Inkrafttreten des Gesetzes immissionsschutzrechtlich beantragter Vorhaben durch die Übergangsregelung in § 16 BüGembeteilG M-V
- Wettbewerb und Entwicklung der Ausschreibungsmodalitäten nach dem EEG 2017
- Vereinbarkeit der Anforderungen einer Bürgerenergiegesellschaft (§36g EEG) und den Anforderungen des BüGembeteilG M-V

Arbeitsgruppe BüGembeteilG M-V

- Beteiligung von Vorhabenträgern, Banken, Netzbetreibern, Innenministerium M-V und dem Städte- und Gemeindetag M-V
 - Ziel einer abgestimmten vereinheitlichten Vorgehensweise
- Veröffentlichung Handbuch mit Excel-Tool
 - Formulierung einheitlicher Definitionen und Standards für alle Anwender
 - Erarbeitung von Visualisierungen und Arbeitshilfen (z.B. Zeitstrahl, Checkliste)
 - Ergebnisberechnungen mithilfe des Excel-Tools



Unterschiedliche Anforderungen zwischen Bürgerenergiegesellschaft und BüGembeteilG M-V

	EEG	BüGembeteilG
Wohnsitz	Hauptwohnsitz im Standort-Landkreis	Haupt- und/oder Nebenwohnung seit mind. 3 Monaten im 5km-Radius
Rechtsform	-	haftungsbeschränkte Gesellschaft
Beteiligung	Stimmrecht	Anteil am Eigenkapital
Haltefrist	Ende des zweiten auf die Inbetriebnahme folgenden Jahres	über die gesamte Projektlaufzeit
Voraussetzungen		
Umfang des Vorhabens	max. 6 Anlagen mit insg. max. 18 MW	-
Beteiligung Gemeinde	Offerte von 10% an Standortgemeinde oder 100%iges Unternehmen der Gemeinde	10% insg. an Gemeinden innerhalb von 5km-Radius
Formerfordernisse Offerte	nicht normiert – zivilrechtliche Regelungen einschlägig	Bekanntmachung, Berechnung und Inhalt vorgeschrieben
Zeitpunkt Offerte	spätestens zum Zeitpunkt des Zuordnungsantrages	frühestens 2 Monate vor geplanter Inbetriebnahme/ spätestens Inbetriebnahme

Nützliche Tools und Hinweise zur Umsetzung

- Beispielberechnungen der Beteiligungsformen anhand des Excel-Tools an realen Projekten
- Computergestützte Ermittlung der Bürgerinnen und Bürger im Umkreis von fünf Kilometern mittels GIS
- Online-Bürgerbeteiligung und Datenverwaltung für die Vorhaben (z.B. Firma eueco)
- Beratung von Gemeinden und Vorhabenträgern durch die Landesenergie- und Klimaschutzagentur



**LANDESENERGIE- UND KLIMASCHUTZAGENTUR
MECKLENBURG-VORPOMMERN GMBH**

Eckdaten einer Beispiel-WEA nach BüGembeteilG M-V

Nennleistung	3,45 MW
Stromproduktion p.a.	10,8 Mio. kWh
Eigenkapitalquote	10%
Investitionssumme	7,6 Mio. €
Sachwert	760.000 €
Ertragswert	950.000 €
Ausgleichsabgabe 20 Jahre	100.000 €
Beteiligungsergebnis 20 Jahre	105.000 €

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

